

Prolog

Ma grâce, ma grâce! [...] par pitié, cinq minutes encore!
Gnade, Gnade! [...] habt Mitleid, lasst mir noch fünf Minuten!

Ein verzweifelter Aufschrei gegen das Unabänderliche. Doch der widerwärtige Henker, er wendet sich dem Richter zu, um ihm zu sagen, dass die Hinrichtung sofort stattfinden müsse, schließlich sei er dafür verantwortlich – und da es auch noch zu regnen anfange, drohe *es* rostig zu werden. *Es* – das ist das Messer der Guillotine.

So etwa beschreibt Victor Hugo († 1885) in seinem Roman *Der letzte Tag eines Verurteilten* die allerletzten Minuten eines zum Tode Verurteilten; die grauenhaften letzten Augenblicke, bevor alles vorbei ist. Es ist diese schreckliche Zeit: Das Todesurteil ist verkündet. Die Rechtsmittel sind ausgeschöpft. Das Urteil ist rechtskräftig, unwiderruflich. Das Gnadengesuch ist abgewiesen. Und jetzt wartet man, und wartet, wartet, wartet ...

Nun heißt es, der Verurteilte solle sich auf den Tod vorbereiten. Wie bitte? Der Seelsorger darf es versuchen, der Psychologe kommt, dann die Freunde und die Brüder, oft auch die untröstlichen Eltern, die verzweifelte Frau und die geliebten Kinder. Auf den Tod vorbereiten? Wie soll das denn gehen? Dann erscheint auch noch der Henker und wirft einen prüfenden Blick auf den Zustand und das Gewicht des armen Sünders. Vorbereitung? Kann man überhaupt begreifen, was

da auf einen zukommt? Da kann man nur noch eines – bitterlich miteinander weinen. Nein, nicht einmal das ist möglich!

Und dann rennt die Zeit davon. Man wird in die *Holding Cell* verlegt, unter ständiger Beobachtung der *Correctional Officers* , das kalte Licht der Neonlampe wird nicht ausgeschaltet. Und an irgendeinem nächsten Morgen pünktlich um sieben Uhr wird man in die *Execution Chamber* geführt – unter dem Klappern ihres Geschirrs stimmen die Mitgefangenen *Dead Man Walking* an. Sie wenigstens haben Mitgefühl.

Es gibt Orte in dieser freundlichen Welt, da wartet man auch – jeden Morgen, übermorgen und wer weiß, auch noch überübermorgen – auf die Schritte des Wärters. Dann pünktlich um 7 Uhr. Jetzt hält man den Atem an. Bleibt er etwa an deiner Zellentür stehen? Dreht sich der Schlüssel im Schloss oder geht er weiter und ein anderer ist dran? Du hast schon tausend Mal tausend Ängste ausgestanden. Irgendwann öffnet sich deine Zellentür und dann bist du dran, endlich – dann hat das Warten ein Ende.

Hunderte, Tausende beobachten dich, wenn du aus dem Gefängnis geführt wirst, du sitzt auf dem Schinderkarren, vor und hinter dir die Knechte des Henkers, der Priester, die Richter, der *Nachrichten* mit dem schwarzen Umhang, worunter er das Beil versteckt hat. Überall Soldaten als Begleitung zum Richtplatz. Sie sollen dich schützen. Schützen? Vor was? Dann geht es die Stufen herauf zum Schafott. Die Schritte werden schwer, immer schwerer. Halte durch, es sind nur noch Sekunden, bis die Falltür sich öffnet, das Messer fällt, das Rad nach unten kracht, das Schwert durch die Luft schwingt. Und dann schwinden dir die Sinne ...

»Ah, les misérables! Il me semble qu'on monte l'escalier. Quatre heures.«
 »Wehe, die Schändlichen! Ich glaube, sie kommen die Treppe herauf ... Vier Uhr.« So endet Hugos Roman, mit dem er gegen die Todesstrafe anschrieb. Für ihn war die Todesstrafe *une amputation barbare* . Er hatte selbst ein solches Ende auf der *Place de Grève* in Paris beobachtet und war tief erschüttert.

Endete die Erzählung von Victor Hugo noch an der Zellentür, so führt das letzte Kapitel des Romans von R.S. Garnett, *The Infamous John Friend* , unmittelbar an den Galgen, wo dann der Delinquent zum Geistlichen bemerkt, »My dear sir, no one can help me here; what is to be done, I must do myself. ... The sheriff tapped at the door«. Sein Todeskampf dauert »nine minutes by the sheriff's watch before the last sign of life had departed. He dies very hard. They said, the rope that bound his arms behind him, had broken in his struggles. He was a man of extraordinary muscular power.«

Dieser »letzte Gang« ist vielfaches Thema der Literatur, ebenso der Malerei, wie die Abbildungen in dieser Darstellung andeuten, aber auch der Musik. Die Fortsetzung und das Ende dieses letzten, schrecklichen Tages könnte von Hector Berlioz († 1869) geschrieben worden sein, mit seinem *Marche au supplice* aus der *Symphonie fantastique*. Sieben lange Minuten dauert der feierliche Marsch, der voller Disharmonie, ja düster beginnt – so könnte sich die Überwältigung im Kerker angehört haben –, in dumpfe, abgemessen langsame Schritte übergeht und mehrfach unterbrochen wird durch eine fast heitere Melodie. Alles endet mit einem mächtigen, ausladenden Fortissimo – dem furchterregenden Anblick der Guillotine auf der Place de Grève. Ein ungemein zartes Solo der Klarinette folgt, nur ganze sieben Sekunden lang – vielleicht die letzten, liebevollen Gedanken des Verurteilten. Danach der alles überwältigende, trompetenschmetternde Schlag des Fallbeils. Das wars! Mit einem leichten Trommelwirbel zieht das Hinrichtungskommando schließlich, langsam leiser werdend, davon.

»Schuldig oder nicht schuldig« – »guilty or not guilty«, das ist die Frage des Richters an die Geschworenen, bevor aus dem Angeklagten ein Verurteilter wird. Dann aber läuft die Uhr unweigerlich ab bis zum bitteren Ende. Eine ewig lange Zeit.

Eines ist klar: Auf das Verbrechen folgt der Urteilsspruch mit der Strafe und danach ist die Strafe zu vollstrecken. Was passiert aber nach der Verkündung des Urteils, in der Zeit des ewigen Wartens, Hoffens und Bangens, bis du an der Reihe bist? Wie sieht das Loch aus, in dem der Verurteilte untergebracht ist, wer gibt ihm Wasser und Brot, wer darf ihn besuchen? Und dann der schwere Gang vom Gefängnis zur Richtstätte: Gibt es hierfür Regeln und wer ist hierfür zuständig? Das liegt lange im Dunkel. Diese letzten entscheidenden, fürchterlichen Augenblicke, finden die etwa im rechtsfreien Raum statt? Gibt es Schranken beim Vollzug des *ultimum supplicium*? Ist der Malefikanter der Willkür des *carnifex*, des Fleischmachers, hilflos ausgeliefert? Gibt es in dieser Zeit noch irgendeinen Schutz? Gibt es Regeln, ob der Scharfrichter recht gerichtet oder ob er gepfuscht hat? Gibt es Regeln für diese Zeit des Wartens? Und wenn ja, wer hat sie überhaupt *erfunden*?

Im ersten Teil dieser Darstellung wird die Antwort auf die Frage gesucht, was das Geschehen um eine Hinrichtung herum bestimmt. Wie ordnet eine Gemeinschaft ihren Zusammenhalt und ihren Frieden, wenn sie einen aus ihrer Mitte verurteilt, weil er den Frieden gebrochen hat, ihn aus der Gemeinschaft ausschließt, das Ende seines Lebens bestimmt und ihm dieses dann vor den Au-

gen aller auch nimmt? Wie geht man mit ihm um, in der langen Zeit vom Urteilspruch bis zu seinem letzten Atemzug?

Die alten Schriften und die klassischen römischen Autoren geben nur wenige Hinweise für das Geschehen in dieser Zeit. Wenn der römische Magistrat mit der Formel *lege age* den *lictiores*, den *triumviri* oder dem *carnifex* den Befehl zur Exekution erteilt, dann wird die *lex* nach *altem brauch und herkommen* vollzogen; in vorhistorischen Zeiten soll dies nach den Zeremonien eines sakralen Opferrituals geschehen sein.

Für das Mittelalter gibt es für unseren Raum keine Vorschriften. Aber es gibt zahlreiche Berichte über das Geschehen bei Gericht und Hinweise bei den Chronisten, in altdeutschen Weistümern, Sprichwörtern, Zeugnissen und Dichtungen, wie etwa Gericht gehalten wird, und *wie die genossenschaft freier männer zu ding und ring* gehen, um zu richten über *hals und haupt*. Und es wird dann mit *mund und hand*, mit *zunge und finger* eine Entscheidung getroffen, über den Verurteilten *der stab gebrochen* und er wird dem Nachrichter übergeben. Er vollstreckt das Urteil »nach weisung unserer eltern und vorfahren, wie sie in vielen jahren auf uns gekommen ist und wie wir sie so gehalten haben«. Bei den vielen deutschen Stammesgemeinschaften geschieht dies alles auf sehr unterschiedliche Art und Weise. Es sind die Gerichtsschreiber, die das Geschehen bei Gericht, seine Entscheidungen und deren Vollzug aufzeichnen. So entstehen Archive und Sammlungen bei den Dorfgerichten und den Oberhöfen, woraus die nachfolgenden Richtergenerationen ihr Recht schöpfen können. Das sind lokale Stadt- oder Rechtsbücher (auch Malefizbücher genannt), von denen der *Sachsenspiegel* den größten Bekanntheitsgrad erreicht hat und weit über Sachsen hinaus für lange Zeit Richtschnur für das Rechtsleben und seine Gewohnheiten und Bräuche gewesen ist.

Ein erster Versuch, zu allgemein gültigen Regeln zu kommen und eine Leitordnung für *verbrechen und strafe* für die zahlreichen Territorien des Heiligen Römischen Reiches zu formulieren, ist die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532. Die Verbrechen werden benannt und die Strafen werden bestimmt, aber die Art und Weise des Vollzugs der Strafen bleibt im Ungefähren und richtet sich immer noch nach einer unübersehbaren Zahl lokaler Traditionen, Edikten, Mandaten und Verordnungen. Die *Carolina* ist in erster Linie für weniger gebildete Richter und Schöffen bestimmt, damit »nach altem brauch und herkommen die meisten peinlichen gerichte mit personen / die unser Kaiserliches recht nicht gelernt / erfahrung oder übung haben / besetzt werden / weil an vielen orten oft-

mals wider recht und gute vernunft gehandelt wird«. Erstmals werden Regeln für ein geordnetes Gerichtsverfahren aufgestellt. Hinweise für die Vollzug der Strafe fehlen. Es ist Sache des *rechtsverständigen richters*, für einen ordnungsgemäßen Vollzug der Lebensstrafe zu sorgen. Und dies geschieht *nach gebrauch, sitte und herkommen*.

Das Brauchtum ist in Tirol anders als in Friesland und in Sachsen anders als im Alemannischen. So erfährt man aus den Chroniken, wie in der Nacht vor der Hinrichtung noch Familie und Freunde empfangen werden, die Henkersmahlzeit wird eingenommen, oft zusammen mit den Richtern, dem Geistlichen oder gar dem Henker selbst. Am nächsten Morgen dann nochmal die Verlesung des Urteils, das Brechen des Stabs und das Läuten der Sterbeglocke. Der Armesünderzug setzt sich vom Rathaus aus zur Richtstätte in Bewegung, mit den Richtern, Gerichtsleuten, dem Geistlichen und dem Scharfrichter, begleitet von einer Eskorte Bewaffneter. Der arme Sünder zu Fuß, auf einem Karren oder einer Kuhhaut oder auch rückwärtig auf einem Esel sitzend. So geht der Zug vorbei am Wohnhaus des Delinquenten oder am Ort der Tat. Auf dem Weg kehrt man auch schon mal in einem Wirtshaus ein und erfrischt sich. Dann erreicht man endlich die Richtstätte, die von den Bewaffneten abgesichert wird. Der Delinquent steigt auf das Schafott, wiederholt in aller Öffentlichkeit sein Geständnis – er war vorher diskret um Mitwirkung gebeten worden –, bittet um Vergebung, erteilt dem Volk seinen Segen, warnt es vor Verbrechen oder einem liderlichen Lebenswandel und mahnt ein christliches Leben an. Dann wird noch einmal gebetet und der Henker vollzieht das Urteil kraft der Autorität der Obrigkeit.

Wenn alle Mitwirkenden ihre Rolle gut spielen, dann findet dieses Schauspiel des Todes den Beifall der Zuschauer. Fällt auch nur einer aus der Rolle, gerät die Choreographie außer Kontrolle.

So grausam dieses Geschehen auch ist, so gibt es doch noch einige Funken von Menschlichkeit. Überschwänglich bedanken sich arme Sünder für den Gnadenweis, weil sie nun nicht mehr gerädert, sondern jetzt *nur* enthauptet werden sollen. Man findet Richter, die ihre Tränen nicht zurückhalten können. Auf dem Schafott werden noch Floskeln der Höflichkeit ausgetauscht. Dem Delinquenten wird viel Freiraum für eine letzte Selbstdarstellung eingeräumt und selbst der Henker bittet sein Opfer um Vergebung für das, was er ihm antun muss. Und diese Vergebung – auch hier spielt der Missetäter mit – wird in aller Regel auch gewährt. Es gibt die Sitte der Freibitte, des Losschneidungsrechts, des Zehnten für den Henker, die Sitte der Begnadigung, wenn das Seil am Galgen reißt oder

dieser gar faul ist und zusammenbricht. *Man richtet keinen zweimal.* Flugblätter mit dem Lebenslauf und der Darstellung des Verbrechens werden verkauft und finden reißenden Absatz.

Auch noch in seiner letzten Stunde hat der Missetäter – der *Malefikan*t – Rechte: Rechte, die seinem Stand entsprechen und von den Beteiligten auf der Richtstätte respektiert werden; Rechte hinsichtlich des Ablaufs der Hinrichtung und des Zeitpunkts sowie der Form des Getötetwerdens, Rechte selbst für die Zeit nach der Exekution. Denn es macht einen Unterschied, ob der Leichnam ein feierliches Begräbnis bekommt oder ob er etwa an der Richtstätte verscharrt, zusätzlich noch gevierteilt wird, die einzelnen Teile aufgespießt und lange Zeit an öffentlichen Plätzen zur Schau gestellt oder den Galgenvögeln zum Fraß überlassen werden. Ein ehrliches Begrabenwerden verheißt Seelenheil.

Die Bestrafung eines Missetäters geschieht außerdem immer unter den Augen einer breiten Öffentlichkeit. Sie achtet darauf, dass die Tradition, die Sitten und das Brauchtum von den Vollzugsorganen beachtet und geachtet werden. Heute würden wir sagen, ihr obliegt die *demokratische Kontrolle*. Und die Öffentlichkeit bestraft auch diejenigen, die *nicht recht gerichtet* haben. Da gerät dann die Choreographie der Exekution tatsächlich außer Kontrolle.

Bei dieser Vielfalt an Brauchtum ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Dies gilt für die Rechtsfindung und den Urteilsspruch ebenso wie für die Vollziehung des Urteils. So hängt der Erfolg oder Misserfolg für das, was auf dem Richtplatz passiert, oft von der Tagesform der Gerichtspersonen ab. Schlechtes Handwerkzeug, Alkohol, Bestechung und Manipulation der Dokumente spielen hier eine Rolle. Erst mit der Aufklärung und ihrem neuen Menschenbild werden auf dem Weg vom mittelalterlichen Strafrechtsdenken hin zu mehr Rechtsstaatlichkeit Normen und Regeln für die Ausführung einer Strafe in den neuen Gesetzeswerken formuliert. Da sind zunächst Überlegungen der Philosophen, dann Erörterungen an Universitäten und an Fürstenhöfen. Entscheidungen der Obergerichte und der »Schöppenstühle« finden langsam Eingang in die Gesetzeswerke der sich herausbildenden selbstständigen Nationalstaaten. Hierzu zählen etwa die *Constitutio Criminalis Theresiana*, die *Criminal-Ordnung für die Preußischen Staaten*, der *Code Pénal* sowie, um die wichtigsten zu nennen, Verordnungen zum Vollzug der Todesstrafe in den Königreichen *Württemberg, Baiern und Sachsen*.

Die Bestrafung geschieht immer noch öffentlich vor aller Augen. Erst zur Mitte des 19. Jahrhunderts hin, als Hinrichtungen zum karnevalesken Spektakel, zu bunt-fröhlichen Volksfesten ausarten und die Obrigkeit die Kontrolle über

den Pöbel verliert, wird das *theatrum poenarum* hinter die Mauern der Gefängnisse – *intra muros* – verlegt. Dies ist dann eine andere Geschichte.

In dem zweiten Teil der Darstellung – »wem die Stunde schlägt«, geht es um öffentliche Exekutionen von bekannten Persönlichkeiten der Geschichte, Exekutionen vor religiösem, politischem oder kriminellem Hintergrund. Grundlage der zum Teil sehr lebendigen Beschreibungen sind Berichte von Augenzeugen, Presseberichte, Protokolle aus der Zeit, Essays, Auszüge aus Biographien, in weiten Teilen mit nicht wörtlichen Zitaten, die im Sinne der Lesbarkeit und des besseren Verständnisses geringfügig überarbeitet, teilweise gekürzt oder sehr frei übersetzt sind, mit dem Versuch, die Authentizität möglichst zu erhalten. Dass Berichte der Zeitgenossen tendenziös oder parteilich ausfallen, ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Darstellung beschränkt sich auf kurze Hinweise zum historischen Hintergrund und beschreibt dann das Geschehen vor Ort, wie der Tag der Hinrichtung abläuft und welche lokalen Gebräuche und Traditionen sich aus alten Zeiten erhalten haben und immer noch beachtet werden. Im Schauspiel *Die Räuber* heißt es bei Friedrich Schiller, »die Todesangst ist ärger als das Sterben« (2. Akt, 3. Szene). So stellt sich immer wieder die Frage, woher nimmt der zum Tode Verurteilte auf dem Gang zum Schafott den Halt, in einer oft würdigen oder gelassenen, manchmal sogar heiteren Haltung dem Ende seines Lebens entgegenzugehen. Niemand kann es wissen. Nur an seiner Mimik und seinem Blick, an seinen Schritten und Bewegungen kann man seine innere Verfassung zu deuten versuchen, auf seinem letzten Gang ohne jede Hoffnung.

Es hätte auch alles anders kommen können. Oft hängt das Schicksal an einem seidenen Faden, an einem Zufall, an einer An- oder Abwesenheit zur falschen Zeit am falschen Ort. »Gebt ihnen – den zum Tode verurteilten politischen Delinquenten – nur andere Richter oder wartet, bis die Zeit die Interessen verändert, die Leidenschaften abgekühlt, die Ansichten gewandelt hat, und sie werden ihres Lebens sicher sein«, so Voltaire in seinem *Philosophischen Wörterbuch*.

In der Literatur ist viel in das Geschehen auf dem Richtplatz hineininterpretiert worden. Es wurde als barbarisches Relikt einer fernen Vergangenheit mit magischen und numinosen Aspekten, als Kulthandlung dargestellt, als Reinigungs-, Abschreckungs- oder Vergeltungsritual oder als Demonstration der Macht und der Herrschaft über das Volk. Für solche Deutungen geben die Geschehnisse wenig her, vielleicht auch deswegen, weil die Elemente des feierlichen Verlaufs für die Menschen dieser Zeit eine Selbstverständlichkeit darstellten, die sie ja nach altem Brauch und Herkommen von Generation zu Generation

weitergegeben und niemals in Frage gestellt haben. In England wird die hohe Schule der Exekution geradezu zelebriert und es dauert Stunden, bis das Finale der »pomp & circumstances« eingeläutet wird.

Der dritte Teil »Nach Recht und Gesetz« umfasst eine Auswahl von Gesetzen und Verordnungen zu den letzten Stunden eines Verurteilten, wie sie sich in einigen Nationalstaaten bis hin in die heutige Zeit mit ihren »Rules and Procedures of Offenders Sentenced to Death« finden lassen. Im Land der *pilgrim fathers* scheint tatsächlich einiges der archaischen Sitten und Gewohnheiten erhalten geblieben zu sein. Und von der üppigen Henkersmahlzeit ist dort nur noch ein »Last meal with a limit of US \$ 25,00« übrig geblieben, im Sonnenstaat Florida



Mittelalterliche Gerichtssitzung
Rechts der Richter auf hohem Stuhl mit Gerichtsstab (c. 1532)

immerhin mit einem Limit von \$ 40,00. Unglaublich, aber wahr – von wegen Menschenrechte! Bei solchen Gesetzen wird ein »Ich brauche keine Menschenrechte, denn ich bin längst kein Mensch mehr« eines Wladimir Sokolov allzu verständlich. Wie sollte ein Mensch auch die Galgenfrist überstehen, die mit der Verkündung des todbringenden Urteils beginnt und mit dem Gang auf die Richtstätte endet; heute beginnt sie wohl mit dem Ruf »Dead Man Walking«, der den Inmate auf dem langen Weg von der »Holding Cell« zum »Execution-Room« begleitet.

Im letzten Abschnitt *Die Würde des Menschen ist antastbar* sind einige solcher unfassbaren Nachrichten aus unserer Zeit zusammengetragen, die es einem kalt den Rücken runterlaufen lassen. Und das Plädoyer von Arthur Miller († 2005) für die Wiedereinführung der Öffentlichkeit von Hinrichtungen ist Ironie pur.

Roland von zur Mühlen